



Baustoff Holz gewinnt in Nordrhein-Westfalen weiter an Bedeutung

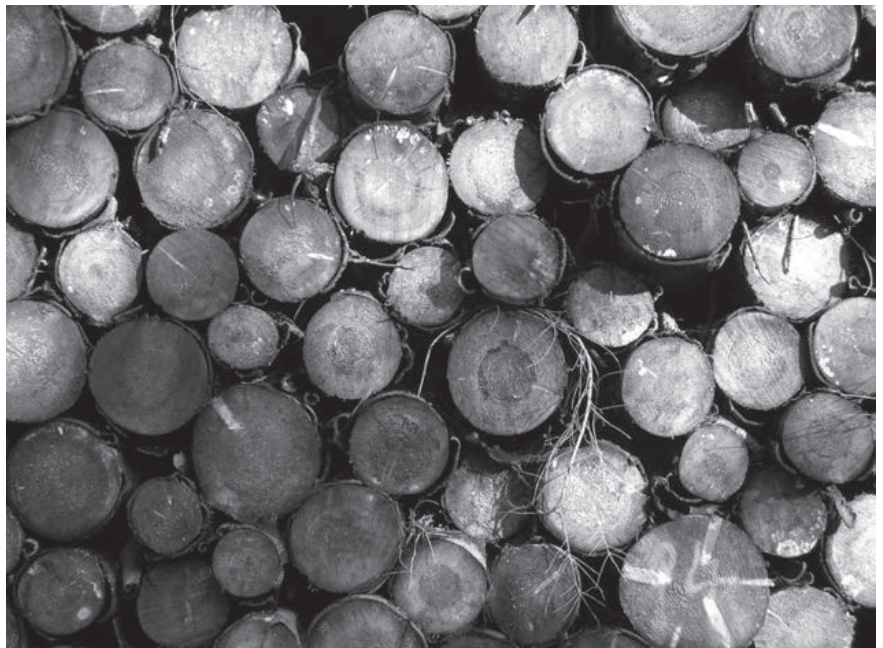
Der Baustoff Holz gewinnt weiter an Bedeutung, nicht zuletzt durch die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen. Sie ermöglicht die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs künftig auch bei Gebäuden bis zu 13 Metern Höhe. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat nun eine Kommission zum Thema „Bauen mit Holz“ eingesetzt. Das Webportal bauen-mit-holz.nrw informiert Interessierte über Branchennews und Fachveranstaltungen.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen werden unter den 17 Mitgliedern der Kommission durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstandsmitglied Udo Kirchner sowie durch den Vorsitzenden der Baukostensenkungskommission NRW, Prof. Thomas Kempen, vertreten. „Im Vergleich zu anderen Materialien ist Holz ein nachwachsender Rohstoff, der einen wegweisenden Beitrag zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung der Bautätigkeit leisten kann“, sagt Ministerin Ina Scharrenbach. „Mit dem zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Baurechtsmodernisierungsgesetz ist ein lange überfälliger Schritt unternommen worden, um das Bauen mit Holz in Nordrhein-Westfalen zu erleichtern und zukunftsfähig zu machen.“

Im Web finden sich unter bauen-mit-holz.nrw neben aktuellen Meldungen auch ein Branchenverzeichnis und eine Holzbaudatenbank sowie ein

Terminkalender mit speziellen Fortbildungen und Veranstaltungen. Ziel der Plattform ist es, über die Potenziale

und Möglichkeiten des Holzbaus und die Verwendung des klimafreundlichen Baustoffs Holz zu informieren.



Holz gewinnt in Nordrhein-Westfalen weiter an Bedeutung. Durch die neue Bauordnung sind Holz-Gebäude bis zu 13 Metern Höhe möglich.

VI. Vertreterversammlung: Konstituierende Sitzung am 22. März 2019

Die konstituierende Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, 22. März 2019, im ATLANTIC Congress Hotel, Messeplatz 3, 45131 Essen, statt. Diese Sitzung steht ganz im Zeichen der Neuwahlen des Vorstandes. Die 101 Delegierten werden u. a. den/die Präsident/in, die zwei Vizepräsidenten/innen, die 10 Beisitzer/innen sowie die Mitglieder der Kammerausschüsse wählen.

IK-BAU SUCHT KANDIDATEN/INNEN

Beisitzer/innen für die Berufsgerichte werden neu gewählt

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2019.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. § 55 Abs. 4 Bau-KaG verpflichtet, der Präsidentin des

Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerberinnen/innen vorzulegen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2024. Ziel ist es, dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfahren hinzugebeten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum 14. Juni 2019 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Geschäftsführer Christoph Spieker M.A., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Antje Guggenberger
guggenberger@ikbaunrw.de
Telefon 0211/13067-113

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211/13067-150

Die IK-Bau NRW im Social Web

Vernetzen Sie sich mit uns auf den folgenden Plattformen im Social Web – dort sind Sie immer aktuell informiert und können mit uns und Ihren Kolleginnen und Kollegen in kollegialen Dialog treten:

www.twitter.com/ikbaunrw
www.facebook.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

12 JAHR ERFOLGREICHE FÜHRUNG DES VFB NRW

Kammer dankt Hanspeter Klein für sein außerordentliches Engagement

Anlässlich des Festakts zum 70-jährigen Bestehens des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen am 20. November 2018 legte Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur, die Führung des Verbands in die Hände seines Nachfolgers Bernd Zimmer, Allgemeinmediziner aus Wuppertal.

Die prominent durch Ministerpräsident Armin Laschet und Verkehrsminister Hendrik Wüst vertretene Landesregierung würdigte die in der Landesverfassung verankerte Rolle der Freien Berufe für die Wirtschaftskraft und Fachkräftesicherung in Zeiten des demografischen Wandels ausdrücklich und zeigte sich ihres Verfassungsauftrags zur Förderung gewiss. Gerade in diesem Zusammenhang wurde das 12-jährige Wirken Hanspeter Kleins lobend hervorgehoben. Er habe in seiner Amtszeit dem Verband Gesicht und Stimme im Politikbetrieb gegeben und die Freien Berufe profund und glaubwürdig vertreten. – Kein Wunder, verfügte Hanspeter Klein doch über die Befähigung für das Amt des Verbandsvorsitzenden: Kammermitglied der ersten Stunde und mehrere Jahre Mitglied der Vertreterversammlung. Klein ist fest verdrahtet in der politischen Landschaft Nordrhein-Westfalens. Seit 1969 wirkte er ganze 30 Jahre lang als Mitglied des Kreistags Olpe, davon 15 Jahre lang als Landrat bis 1999, war Mitglied der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Verbandsrat des Ruhrverbands.

Das Programm der Ingenieurakademie West e.V. finden Sie online: www.ikbaunrw.de/akademie



Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Ministerpräsident Armin Laschet und Bernd Zimmer (v.l.n.r.).

Ab 2000 bis 2005 bekleidete er zunächst das Amt eines Vizepräsidenten der Bundesingenieurkammer, wurde Vorstand des AHO und ab 2006 eben Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande NRW e.V. – als erster Ingenieur überhaupt.

Auf die tatkräftige Unterstützung der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure kann auch der neue Vorsitzende Bernd Zimmer fest rechnen. Prof. Dr.-Ing. Reinhart Harthe, Beratender Ingenieur, wird als einer der neuen Vize-Präsidenten die Geschicke des Berufsstands in dem einflussreichen Verband mitbestimmen und die Freien Berufe in NRW an ihrer Verbandsspitze mit repräsentieren. Der neu gewählte 15-köpfige Vorstand spiegelt die Bandbreite der Freien Berufe insgesamt wider. Schwerpunkte der neuen Wahlperiode sind: der Schutz der Freiberuflichkeit vor wachsender investorengesteuerter Kommerzialisierung durch

Berufsfremde mit dem Ziel der Gewinnmaximierung, Europa, Digitalisierung und Bildung.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2019

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wurde auf der 6. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 16. November 2018 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 08. bis 17. April 2019 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Nachwirkungen von alten Bebauungsplänen

Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW zum Problemkreis einer Aufstockung eines Einfamilienhauses, Staffelgeschoss im Geltungsbereich eines 1972 in Kraft getretenen Bebauungsplanes (10 A 2937/15 vom 3. Mai 2018).

Der Entscheidung des OVG liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger erhielt im Rahmen einer Bauvoranfrage der Stadt einen ablehnenden Vorbescheid hinsichtlich der begehrten Aufstockung (Staffelgeschoss eines vorhandenen Einfamilienhauses). Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines 1972 in Kraft getretenen Bebauungsplanes.

Der Kläger hatte gleichzeitig die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse beantragt. Der alte B-Plan sieht u. a. vor, dass die Grundstücke eingeschossig und nur ausnahmsweise zweigeschossig bebaut werden dürfen, um einen einwandfreien Übergang der Bebauung zur freien Landschaft zu erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat in erster Instanz die Klage abgewiesen. Das Bauvorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Es verstoße jedenfalls gegen die Festsetzungen der Geschossflächenzahl sowie der Zahl der Vollgeschosse. Der Bebauungsplan von 1972 sei wirksam. Insbesondere sei er trotz der bereits erteilten Befreiungen von seinen Festsetzungen sowohl hinsichtlich des Vorhabensgrundstücks als auch hinsichtlich der benachbarten Grundstücke nicht funktionslos geworden. Er sei auch nicht durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, der in seiner Begründung auf die zweigeschossige Umgebungsbebauung verweise, geändert worden. Der Kläger habe

auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erteilung einer Befreiung scheide bereits deshalb aus, weil die Grundzüge der Planung berührt seien. Der Bebauungsplan von 1972 sei unmissverständlich damit begründet, dass man bei der Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahl sowie der eingeschossigen Bebauung ausdrücklich den Übergang der Bebauung zur freien Landschaft vor Augen gehabt habe und durch entsprechende Festsetzungen eine zum Außenbereich hin aufgelockerte Bebauung habe erreichen und für die höher gelegenen Grundstücke den aufgrund der Hanglage ungestörten freien Blick in die Landschaft habe sichern wollen.

Die detaillierten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollten damit gerade ein Ausreizen der Grundstücke durch eine übermäßige Bebauung verhindern, um einen „einwandfreien Übergang“ zum Außenbereich zu gewährleisten. In der Berufung bestätigt das OVG das klageabweisende Urteil. Das OVG weist darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben entgegen dem Vortrag der Klägerin gem. § 2 Abs. 5 BauO NRW 1970 um ein Vorhaben mit mehr als einem Geschoss handelt. § 2 Abs. 5 BauO NRW 1970 definiert Vollgeschosse als Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben. Diese Voraussetzungen waren hier unstreitig erfüllt.

Das OVG weist darauf hin, dass

Fortsetzung: Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

maßgebend grundsätzlich die Rechtslage zur Zeit des Beschlusses des Bebauungsplanes, gegebenenfalls seiner Bekanntmachung, zugrunde liegt (OVG NRW Beschluss vom 24.02.2009 - 7 A 2091/81). Auch über § 18 Bau-nutzungsverordnung in der alten Fassung bei Erlass des Bebauungsplanes sei kein Verweis auf eine andere als die seinerzeit geltende Bauordnung ersichtlich. (Aktuell ist insofern § 20 Abs. 1 BauNVO einschlägig). Diese Regelung der BauNVO ist eine statische, keine dynamische Verweisung auf die Landesbauordnung.

Das bedeutet für diesen konkreten Fall: es gilt die Regelung der LBO, die dem B-Plan bei Erlass in 1972, gegebenenfalls in der Form seiner Bekanntmachung, zugrunde lag. Nach Auffassung des OVG ist der Bebauungsplan auch nicht funktionslos geworden. Das OVG folgte nicht der Auffassung des Klägers, der Rat habe, als er den Bebauungsplan später geändert habe, die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich des Ursprungsplans als Zweigeschossig bezeichnet und die gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen abweichenden Verhältnisse zur Kenntnis genommen.

Auch die Argumentation des Klägers, die Stadt habe für sechs Bauvorhaben im Plangebiet Befreiungen von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erteilt, bedeutet nach Auffassung des OVG nicht, dass die Verwirklichung dieser Festsetzungen im Übrigen auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des OVG hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch.

Mit Blick auf die Planungssituation und die Vorstellung des Rates beim Beschluss des B-Plans von 1972 betrifft die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse hier die Grundzüge der Planung des Klägers. Das OVG folgt

dem Argument der Stadt, dass der Rat sich nach entsprechenden Einwendungen im Aufstellungsverfahren ganz bewusst dazu entschieden habe, die Zahl der Vollgeschosse, wie festgesetzt, auf ein Vollgeschoss zu begrenzen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fazit:

Für die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes und auf die zu diesem Zeitpunkt geltende BauO NRW abzustellen.

Definition „Vollgeschoss“ gemäß § 2 Abs. 6 BauO NRW seit 1.1.2019:

Kürzlich wurde in einer Dienstbesprechung der mit Mitarbeitern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW – MHKBBG – mit den unteren Bauaufsichtsbehörden klargestellt, dass gemäß § 2 Abs. 5 der geltenden Landesbauordnung NRW ein Geschoss mit einer geeigneten Dachfläche nur dann ein „Vollgeschoss“ ist, wenn es eine Höhe über mehr als $\frac{3}{4}$ seiner Grundfläche hat. Diese Variante ist somit nur als oberstes Geschoss denkbar.

Seit dem 1.1.2019 sieht §2 Abs. 6 der BauO NRW vor, das ein Geschoss nur dann ein „Vollgeschoss“ ist, wenn es eine Höhe von 2,30 m über mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. Somit sind sog. Pyramidenbauten möglich, ohne dass die Anzahl der zulässigen Geschosse überschritten wird. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Geschoss-Definition der neuen BauO dem betreffenden B-Plan zugrundeliegt.

Friederike von Wiese-Ellermann
RAin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht.

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2019:

26.3.2019

7.5.2019

25.6.2019

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:
Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-131
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

BUCHTIPP

Heft 11: „Leistungen Building Information Modeling“

Die Digitalisierung des Planens und Bauens ist ein zentrales Thema der nächsten Jahre. Dazu gehört die Einführung und Weiterentwicklung von BIM für alle Planungs- und Baudisziplinen. Das neue AHO-Heft Nr. 11 „Leistungen Building Information Modeling“ dient als Vorlage zur praktischen Anwendung der BIM-Methode und verdeutlicht die grundsätzliche Vereinbarkeit von BIM und HOAI im Planungsablauf. Es ermöglicht durch die Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen eine Orientierung bei der Beauftragung und Honorierung von BIM im Einzelfall. Heft 11 beschreibt das Verständnis von BIM in erster Linie als Methode der modellbasierten Zusammenarbeit, geht auf aktuelle Rahmenbedingungen und Grundlagen der BIM-Methode ein und erhebt dabei den Anspruch einer ganzheitlichen Betrachtung über den „Tellerrand“ hinaus, mit Erläuterung der Definitionen, Potenziale und Standards zum Informationsaustausch.

Mit Blick auf die aktuelle Normung und Richtliniensetzung zu BIM werden die Phasen eines Bauprojekts und hierbei die verschiedenen Modellausprägungen und Rollen im BIM-Prozess dargestellt sowie Eckpunkte von BIM und HOAI aufgeführt.



Schwerpunkt der Neuerscheinung ist das Kapitel „Leistungsbilder der HOAI/ BIM-Leistungen und Modell-detaillierungsgrade“ mit einer detaillierten, tabellarischen Auflistung von BIM-spezifischen Leistungen in Gegenüberstellung zu den Grundleistungen der HOAI sowie zusätzlich anfallenden Besonderen Leistungen. Dabei werden in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume, Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung je Leistungsphase die im Rahmen der Grundleistungen zu erbringenden sowie die zusätzlich anfallenden Besonderen BIM-Leistungen aufgelistet. Für diese Besonderen Leistungen werden Honorierungsempfehlungen unterbreitet.

Das Heft ist bestellbar unter www.aho.de/Schriftenreihe

ISBN 978-3-8462-1002-4
2019, 80 S., 24,80 €

Verantwortlich: Ronny Herholz, Geschäftsführer, AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Tauentzienstraße 18, 10789 Berlin, Telefon 030 3101917-0, aho@aho.de.

Kammer legt Arbeitshilfe zur BauO NRW 2018 auf

Die neue Landesbauordnung 2018 ist am 01. Januar 2019 in Kraft getreten. Für ihre Mitglieder hält die Kammer einen besonderen kostenfreien Service aus der Reihe „Sachdienliche Hinweise“ bereit. Im handlichen DIN A5-Format mit Spiralbindung aus Metall stellt die Kammer eine synoptische Darstellung der noch geltenden alten und der neuen Regelungen mit der jeweiligen Änderungsbegründung als hochwertiges Druckexemplar zur Verfügung. Weitere Exemplare können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 15 Euro bezogen werden. Die Schutzgebühr gilt auch für Nichtmitglieder der Kammer, die Interesse an diesem Druckexemplar haben. Bei Interesse kann das kostenfreie Exemplar für Mitglieder sowie weitere Exemplare gegen die Entrichtung der Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt werden.



Die Arbeitshilfe zur BauO NRW kann bei der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW bestellt werden: info@ikbaunrw.de, Telefon 0211/13067-0.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3 | Fotos: H. Klinck (1), Rolf Purpar (3), AHO (6), IK-Bau NRW (6)
Keine Haftung für Druckfehler.

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.

Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Thomas Kaeder
	Dipl.-Ing. Rolf Gerhards, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Rainer Schurig, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Wolfgang Bodem, ÖbVI
	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Twickler
	Dipl.-Ing. Franz Zengler
	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kramer
	Dipl.-Ing. Rüdiger Bierhenke
	Dipl.-Ing. Frank Jung
	Dipl.-Ing. Tony Salamun
	Ingenieurin Ute Klame
	Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Breuer
	Dipl.-Ing. Michael Joswiak
	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Langelage
	Dipl.-Ing. Dietmar Schneider
	Dipl.-Ing. Andrea Welp
	Dipl.-Ing. Bernhard Happel
	Dipl.-Ing. Ralf Ottensmann, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Michael Diegmann
	Dipl.-Ing. Thomas Behrend
	Dr.-Ing. Klaus Guthoff, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Kay Stewering
	Dipl.-Ing. Ralf Heringer
	Dipl.-Ing. Hartmut Mallmann
	Dipl.-Ing. Thomas Reitzig
	Dipl.-Ing. Martin Lorenz
	Dipl.-Ing. (FH) Ingo Wohlleben, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Frank Maraite, Beratender Ingenieur, ÖbVI
	Dipl.-Ing. Christoph Seibert, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Volker Heine, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Moritz Jansen	
Dipl.-Ing. Norbert Hoof	
Dipl.-Ing. Johannes Michels	
Dipl.-Ing. Jörg Theißing	
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Winkler	
Dipl.-Ing. Bernhard Telgmann	
Dipl.-Ing. Ute Klein	
Dipl.-Ing. Peter Michael Podchul, Beratender Ingenieur	
65 Jahre	Dipl.-Ing. Reiner Schönefeld
	Dipl.-Ing. Uwe Bieber, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Hartmut Harnisch
	Dipl.-Ing. Horst Langner, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Heinrich-Wilhelm Bergerhausen, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Wolfgang Wassermann, ÖbVI
Dipl.-Ing. Bernd Dreisbach	

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228/72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat,

Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
9:00 bis 12:00 Uhr und
14:30 bis 17:30 Uhr
Telefon 0521/82092

- Dipl.-Ing. Annette Mischke-Gees
 Dipl.-Ing. Ryszard Zawicki
 Dipl.-Ing. Hermann-Josef Jonas
 Dipl.-Ing. Bruno Bussweiler
 Dipl.-Ing. Dietmar Thalmann
 Dipl.-Ing. Bernd Merhofe
 Dipl.-Ing. Helmut Clees
 Dipl.-Ing. Wolfgang Schönhofen
 Dipl.-Ing. Wolfgang Meurer
 Dipl.-Ing. Günther Rößler
 Dipl.-Ing. Heiner Sievers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Heinrich-H. Balster, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hubert Orth
 Dipl.-Ing. Udo Feldmann, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Schürings, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Josef Axer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hermann Naphausen
 Dipl.-Geol. Wolfgang Rummel, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter Weymar
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Stenzel
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Dieter Jansen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Werner Grohme
 Dr.-Ing. Philipp Ambrosius-Webeling, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wilfried Künneke, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bernhard Wolf, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Winfried Stolz, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Böttcher, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Matthias Ibing
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Hans Evers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Walter Hofäcker, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Manfred Rothermund
 Ing. (grad.) Heinrich Winterling
 Dipl.-Ing. Günther-Ferdinand Pelke, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dipl.-Ing. (Basel) Bruno Krone, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Wüllenweber
 Ing. Robert Stührmann, Beratender Ingenieur
 Dr.-Ing. Hans-Wilhelm Dahlem, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Schein, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Evangelos Lemonidis, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus Bohrisch
 Dipl.-Ing. Hartmut Keil
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Wolfram Schaarschmidt
 Dipl.-Ing. Horst Helmut Hoffmann
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Karlheinz Jansen
 Ing. (grad.) Manfred Bednarowicz
 Dipl.-Ing. Arno Koll
 Dipl.-Ing. Mohammad Hassan Molavi Vasse'i
 Dipl.-Ing. Manfred B. Wiesten, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Jürgen Bernhardt, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Paul Hagedorn
 Dipl.-Ing. Walter Mokinski
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Bender
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Ing. Kurt Friedrich
 Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers, Beratender Ingenieur
- 91 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur
- 94 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

Dipl.-Ing. Berndt Kienzle, Karlsruhe

am 31.03.2019

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Winfried Hagen, Menden

Dipl.-Ing. Franz-Josef Vonnahme, Brilon

Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Förstenberg, Ascheberg

Dipl.-Ing. Wolfgang Hegel, Greven

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Helmut Berg, Aachen

Dipl.-Ing. Klaus Schlüter, Schlangen

Dipl.-Ing. (FH) Dittmar Bitke, Beverungen

Dipl.-Ing. Matthias Scholl, Solingen

Dipl.-Ing. Dietmar Hinz, Dortmund

Dipl.-Ing. Christoph Stephan, Pulheim

Dipl.-Ing. Helmut Scherotzki, Borken

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Bonn